

## Neues zum Transparenzregister

### Alle Gesellschaften, auch GmbHs jetzt meldepflichtig

Nach § 20 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) müssen juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen, wer ihre wirtschaftlich Berechtigten sind. Diese Informationen müssen auf aktuellen Stand gehalten werden.

#### Gesetzesänderung:

Insbesondere für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) bestand bisher eine Erleichterung nach § 20 Abs. 2 GwG: Die Mitteilungspflicht galt als erfüllt, wenn sich die maßgeblichen Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten aus den elektronisch abrufbaren Dokumenten und Eintragungen im Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister ergeben.

In der **ab 01.08.2021** geltenden Fassung des Geldwäschegesetzes ist die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG gestrichen. Zukünftig müssen also alle juristischen Personen des Privatrechts und alle in einem Register eingetragenen Personengesellschaften ohne Weiters ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister melden. Die Anmeldung zum Handelsregister reicht nicht mehr!

#### Übergangsfristen:

§59 Abs. 8 GwG bestimmt für diejenigen Gesellschaften, die bisher unter § 20 Abs. 2 GwG (Mitteilungsfiktion) fielen, folgende Übergangsfristen:

- Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften: 31.03.2022
- GmbHs, Genossenschaften, Partnerschaften: 30.06.2022
- Alle übrigen Meldepflichtigen: 31.12.2022

#### Sanktionen:

Verstöße gegen die Mitteilungspflicht sind mit erheblichen Bußgeldern (bis zu 150.000,00 €) bewehrt. Bei schwerwiegenden, systematischen oder wiederholten Verstößen sind Bußgelder bis zu 1.000.000,00 € und in Sonderfällen bis zu 5.000.000,00 € möglich.

Bußgeldentscheidungen werden nach § 57 GwG für die Dauer von fünf Jahre auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes veröffentlicht.

### Was ist zu tun?

Alle betroffenen Unternehmen sollten nochmals überprüfen, welche bisherigen Meldungen zum Transparenzregister erfolgt sind und ob diese zutreffend und aktuell sind. Sofern bisher keine Meldungen erfolgt sind, insbesondere bei GmbHs, müssen die Meldungen nachgeholt werden. Zur Reduzierung von Risiken sollten die Übergangsfristen nicht ausgeschöpft werden.

Dortmund, den 20.07.2021

Dr. Wolfgang Weber  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht